

Anmeldung zur Tagung

(bis spätestens 23. Oktober 2003!)

Ich werde an der Tagung Staatshaftung teilnehmen.

Name: Vorname:

Titel/Funktion:

e-mail:

Adresse:

Telefon: Fax:



Absender:

Bitte
ausreichend
frankieren

An die
Österreichische
Juristenkommission

Estepplatz 4
A-1030 Wien

Tel.: (01) 535 12 74

Fax: (01) 512 093 093

E-mail: sekretariat@juristenkommission.at

www.juristenkommission.at

**Einladung zur
Herbsttagung**
der Österreichischen Juristenkommission

Staatshaftung

Dienstag, 28. Oktober 2003, 17.30 Uhr

Schottenring 30, 1010 Wien

Ringturm, 20. Stock

ÖJK



NEUER
WISSENSCHAFTLICHER
VERLAG

mit freundlicher Unterstützung

WIENER
STÄDTISCHE

PROGRAMM

17:30

Begrüßung

SektChef Univ. Prof. Dr. Gerhart Holzinger
Mitglied des Verfassungsgerichtshofes
Präsident der Österreichischen Juristenkommission

17:40

Voraussetzungen für Staatshaftung: eine Analyse

ao. Univ. Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer
Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

18:10

Die gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung am Beispiel Österreich

Ministerialrat Dr. Harald Dossi
Stellvertretender Sektionsleiter
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

18:40

Pause

18:50

Diskussion

ca. 19:30

Cocktail

Wir ersuchen um Ihre Anmeldung zur Tagung bis spätestens 23. Oktober 2003:

E-mail: sekretariat@juristenkommission.at, Fax: +43 1 512 093 093

Die Teilnehmerzahl ist mit 70 Personen begrenzt; es zählt die Reihenfolge der Anmeldung.

ZUM INHALT

Das Thema **Staatshaftung** ist aktueller denn je: Beim Verfassungsgerichtshof ist eine Staatshaftungsklage gegen den Bund wegen behaupteter Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das frühere ORF-Monopol anhängig. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wiederum hatte zum ersten Mal die Frage der Haftung eines Mitgliedstaats (Österreich) für Schäden zu klären, die einem Einzelnen durch **Verstoß eines Höchstgerichts gegen das Gemeinschaftsrecht** entstehen.

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Köbler* liegt nun vor.

Demnach verstoßen die im konkreten Fall vom Verwaltungsgerichtshof angewendeten österreichischen Rechtsvorschriften gegen Gemeinschaftsrecht. Nach Ansicht des EuGH hat das österreichische letztinstanzliche Gericht jedoch **keinen offenkundigen und damit keinen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht** begangen, sodass der österreichische Staat nicht hafte.

Der Anspruch auf Staatshaftung beruht unmittelbar auf dem Gemeinschaftsrecht. Das Institut der Staatshaftung wurde durch die Rechtsprechung des EuGH (beginnend mit dem *Francovich*-Urteil) geschaffen. Die Mitgliedstaaten sind nach der Rechtsprechung des EuGH, ausgehend vom Wesen des EG-Vertrags, zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die dem Einzelnen durch dem Staat zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, dies **unabhängig davon, welches mitgliedstaatliche Organ den Verstoß begangen habe**. Die Voraussetzungen der Haftungs begründung wurden erarbeitet.

In den EU-Mitgliedstaaten, so auch in Österreich, fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Geltendmachung gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsansprüche. Es ist in jedem Einzelfall notwendig, sowohl die potentielle **Anspruchsgrundlage** als auch die **Gerichtszuständigkeit** im Vorfeld zu klären. Der Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 6. März 2001 Kriterien zur Frage herausgearbeitet, ob für die Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen das **Amtshaftungsgericht** oder der **Verfassungsgerichtshof** gemäß Art. 137 B-VG zuständig ist.